

Satzung

Bogensportverband
Rheinland-Pfalz e.V.

Inhaltsverzeichnis:

	Präambel	Seite 3
§ 01	Name und Sitz	Seite 3
§ 02	Zweck	Seite 3
§ 03	Geschäftsjahr	Seite 4
§ 04	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 05	Rechte und Pflichten	Seite 5
§ 06	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 07	Organe	Seite 6
§ 08	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 09	Präsidium	Seite 7
§ 10	Abstimmung	Seite 7
§ 11	Auflösung	Seite 7
§ 12	Geschäftsführung des Präsidiums	Seite 8
§ 13	Datenschutz	Seite 8
§ 14	Gültigkeit	Seite 9
§ 15	Revisionsstand	Seite 9

Präambel

- 1) Der Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, genmanipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, sowie die nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen-Anti-Doping-Code der NADA sowie das Anti-Doping Gesetz, an.
- 2) Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz (BSV-RP)“ und hat seinen Sitz in Ransbach-Baumbach.
- 2) Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 3) Die Geschäftsführung muss nicht am Vereinssitz erfolgen.

§ 2 Zweck

- 1) Der BSV-RP ist ein selbständiger Verein und ein freiwilliger Zusammenschluss von bogensporttreibenden Vereinen und Bogensportlern in Rheinland-Pfalz. Er ist auf freiwilliger Basis Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. und somit ein Landesverband des Deutschen Bogensport-Verbandes 1959 e.V.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der BSV-RP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

- 5) Der BSV-RP bezweckt die Förderung des Bogensportes allgemein, sowie aller Bogensportarten in einem Dachverband als Breiten- und Leistungssport.
 - a. Zu diesem Zweck führt er Landesmeisterschaften innerhalb seines Verbandsgebietes durch
 - b. er bietet Vereinen Unterstützung bei Neugründung oder Erweiterung von Bogensportabteilungen
 - c. er bietet Schulen Unterstützung bei der Einführung von Bogensportkursen im Rahmen des Unterrichtsplanes
- 6) Landesmeisterschaften können in folgenden üblichen Bogensportdisziplinen durchgeführt, wie z.B.
 - a. Olympische Runde
 - b. Hallen Runde
 - c. Feldbogenschießen
 - d. 3D Bogenschießen
 - e. 900er Runde
 - f. Clout BogenschießenDiese Auflistung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit
- 7) Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm in Zusammenarbeit mit dem Behindertensportverband Rheinland-Pfalz.

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit, bogensporttreibende Abteilungen eingetragener Sportvereine sowie Einzelpersonen werden.
- 2) Vereine können nur Mitglied werden, wenn sie als gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ als e.V. eingetragen sind. Der Nachweis ist dem Antrag auf Mitgliedschaft beizufügen.
- 3) Einzelpersonen können nur Mitglied werden, wenn ihr Verein keine Mitgliedschaft im BSV-RP besitzt.
- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages bei einem der in § 9 der Satzung genannten Präsidiumsmitglieder besteht die vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 5) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Einzelmitglied werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Rechte der Mitglieder werden durch ihr Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen ausgeübt.
- 2) Das Stimmrecht der Einzelmitglieder beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 3) Die Mitgliedsvereine erhalten ein Mehrfachstimmrecht. Die daraus resultierenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- 4) Jeder Verein hat pro gemeldetes Mitglied eine Stimme. Stichtag für die Bestimmung der Stimmenanzahl ist der 01.01. eines Kalenderjahres mit erfolgter Mitgliedermeldung.
- 5) Das Stimmrecht der Vereine unterliegt folgenden Regelungen:
 - a. zur Stimmabgabe eines Vereins sind nur gesetzlichen Vertreter berechtigt.
 - b. Diese können ein Mitglied ihres Vereins bevollmächtigen das Vereinsstimmrecht auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb des Vereins zulässig.
 - c. Für die Übertragung des Stimmrechtes ist ein gültiger Bevollmächtigungsvordruck vorzulegen. Die Bevollmächtigungsvordrucke werden mit der Einladung zur MV versandt.
 - d. Jedes Einzelmitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme.
- 6) Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- 7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgesetzt. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jeweils am 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres ihre Mitglieder durch namentliche Mitgliederlisten für das Jahr zu melden.
- 9) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bogensportverband Rheinland-Pfalz erlischt:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Auflösung des Vereins
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des Bogensportverbandes erfolgen.
3. Bei Auflösung endet die Mitgliedschaft frühestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung beim Bogensportverband Rheinland-Pfalz
4. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins/Verbandes oder Änderung bzw. Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, beizufügen.
5. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt
 - b. gegen die Ordnungen des Bogensportverbandes Rheinland-Pfalz zuwiderhandelt, und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht eingestellt bzw. geändert wird

6. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Grundsätze des Bogensportverbandes Rheinland-Pfalz gemäß § 2 der Satzung verstößt.
7. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 7 Organe

1. Die Organe des BSV-RP sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des BSV-RP. Sie tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Einladung erfolgt per Mail und per Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder durch einen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums verlangt wird. Ein Protokoll des Antrages zur Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit Begründung der Einladung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium und den Mitgliedern. Sie wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.
 - a. Der Präsident und seine Vize-Präsidenten haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - b. Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung erhält der Präsident das Recht auf Stichentscheid und gibt eine zusätzliche Stimme ab
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV-RP. Sie ist zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Präsidiums und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über den Haushalt
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des BSV-RP.
- (5) Jedes Mitglied und der/die Jugendsprecher kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich beim Leiter des Geschäftsbereichs Organisation eingehen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Mitglieder mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Zulassung zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung zu protokollieren.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen
 - c. dem Vizepräsidenten Sport
- (2) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit der Neuwahl eines Präsidiums. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Sport sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Stellvertreter im Verhinderungsfall des Präsidenten ist der Vizepräsident Finanzen.
- (5) Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie.
- (6) Jährlich hat eine Prüfung des Verbandsvermögens, welches vom Vizepräsidenten Finanzen verwaltet wird, durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.

§ 10 Abstimmung

- (1) Das Präsidium und die Mitgliederversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (4) Bei Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung der BSV-RP ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsführung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nach § 26 BGB und nach § 9 der Satzung leitet den Verein und sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind. Es erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den BSV-RP zu verfassen, die mit der einfachen Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 - a. Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 - b. Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe und Befugnisse.
- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§13 Datenschutz

- (1) Der Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT). Die Datenerhebung und -Verarbeitung dient insbesondere dem Zweck
 - a. der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs
 - b. der Abwicklung notwendiger Kommunikation mit dem Bundesverband
 - c. der Erstellung von Ergebnis- und Ranglisten
 - d. Übermittlung von Daten.
- (2) Der Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. ist freiwilliges Mitglied des Deutschen Bogensport-Verbands 1959 e.V. und des Landessportbunds Rheinland-Pfalz sowie der Sportbünde Pfalz, Rheinhessen und Rheinland. Zu sportorganisatorischen Zwecken (bspw. Durchführung nationaler Meisterschaften, Berufung in Nationalkader, internationale Vereinswechsel) ist der Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. zur Übermittlung personenbezogener Daten an die dortigen Stellen verpflichtet. Dabei handelt es sich um folgende Daten: Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Wohnort und Vereinszugehörigkeit.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Nachträgliche Änderungen der übermittelten Daten haben die Vereine dem Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten beim Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. gespeichert sind.
- (5) Daten zum laufenden Sportbetrieb wie Sportlerlisten, Aufstellungen, Resultate, usw. werden in den verbandsinternen Mitteilungen und auf der Webseite Bogensport-Verband Rheinland-Pfalz e.V. veröffentlicht sowie an Medien und den Bundesverband übermittelt.
- (6) Auf Verlangen von ausscheidenden Mitgliedern müssen die Daten der Mitglieder gelöscht werden.

§ 14 Gültigkeit

- a) Diese Satzung erhält Gültigkeit nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und erfolgter Eintragung beim Registergericht.
- b) Sie ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 15 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
01	09. Februar 1992	- Erstausgabe
02	19. März 1994	- Überarbeitung
03	21. Oktober 2006	- komplette Überarbeitung
04	03. Februar 2007	- Einfügen „und Eintragung beim Registergericht“ im § 13
05	26. September 2009	- Dauer der Amtszeit und Einführung der Ehrenamtszuschale
06	06. März 2010	- Sitz des Vereins und Einberufung der Mitgliederversammlung
07	26. März 2011	- Präsidium
09	18. April 2015	- § 2 und § 11 nach Vorgaben des Finanzamtes
09	16. April 2016	- § 13 alt wird § 14, §14 wird § 15, § 13 Datenschutz eingefügt
10	17. September 2017	- Neufassung durch Mitgliederversammlung komplette Überarbeitung
11	09. Februar 2019	- Änderung: Einfügen von Präambel, in §2 Satz 1 und Satz 2, in § 9 Satz 1, Satz 3, Satz 7 gestrichen

Helge Remmer – Präsident –